

als kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 03-2021

Kostenübernahme für Corona-Selbsttests im „Arbeitgebermodell“ als Leistung der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit § 5 Abs. 1 der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ wurde zur Minderung des Infektionsrisikos die Verpflichtung für Arbeitgeber eingeführt, ihren Beschäftigten (soweit diese nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind) mindestens zweimal pro Woche einen Test für einen direkten Erregernachweis anzubieten.

Auch Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erhalten, sind – soweit sie das Budget als Arbeitgebermodell umsetzen – dazu verpflichtet, ihren Beschäftigten Corona-Tests zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten von Corona-Selbsttests, die der Leistungsberechtigte selbst beschafft, können auf Antrag in angemessener Höhe als Regiekosten des Arbeitgebermodells im Rahmen der Eingliederungshilfe refinanziert werden. Berücksichtigt werden dabei grundsätzlich zwei Tests je beschäftigter/beschäftigtem Mitarbeiter*in in der Woche. Soweit darüber hinaus zusätzliche Tests erforderlich sind, können hierfür im Einzelfall – nach vorheriger Bewilligung – weitere Kosten übernommen werden.

Für volle Wochen, in denen ein*e Beschäftigte*r nicht im Arbeitgebermodell tätig ist (z. B. bei Urlaub oder Krankheit), entsteht kein Anspruch auf Refinanzierung von Testkosten.

Die Kosten sind der/dem Leistungsberechtigten in der Regel im Voraus gemäß der voraussichtlich erforderlichen Tests zu bewilligen und auszuzahlen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat die/der Leistungsberechtigte dem kommunalen Träger der Eingliederungshilfe anhand der tatsächlichen Anwesenheit seiner Mitarbeiter*in darzulegen, in welchem Umfang die bewilligten Tests benötigt wurden. Auf Basis dieses Nachweises ist eine Spitzabrechnung der geleisteten Zahlungen durchzuführen.

Die Kosten für die vorgenannten Tests können grundsätzlich rückwirkend ab Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 der Corona-ArbSchV geltend gemacht werden. In

begründeten Einzelfällen ist auch eine darüber hinausgehende rückwirkende Kostenübernahme möglich.

Die Dauer der Kostenübernahme ist begrenzt auf den Zeitraum, in dem die Corona-ArbSchV eine Verpflichtung für den Arbeitgeber zum Vorhalten der Tests beinhaltet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Kehrein